

Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Elektronische Post

An die
Vereinigung hessischer Verwaltungsrichte-
rinnen und Verwaltungsrichter
Frau Vorsitzende
Richterin am Verwaltungsgericht
Dr. Kirsten **Siems-Christmann**

Aktenzeichen: **1441 - Z/A3 - 2025/11073 - Z/A2**

Dst.-Nr.: 0221

Bearbeiter:

Durchwahl:

E-Mail:

Datum: 14. Juli 2025

Sehr geehrte Frau Dr. Siems-Christmann,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 29. Mai 2025 und unseren gemeinsamen Austausch mit Herrn Staatsminister Heinz, der mich gebeten hat, Ihnen nunmehr zu antworten. Die enge Zusammenarbeit mit der Praxis ist uns besonders wichtig, um die Herausforderungen gemeinsam bewältigen zu können. Deshalb freut es uns besonders, dass Sie offen und vorbehaltlos die Pläne zur Zuständigkeitskonzentration nach Herkunftsländern begleiten werden. Wie Sie ferner schreiben, ist die zügige Erledigung der Asylgerichtsverfahren unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund schildern Sie im Schreiben auch die Belastungssituation in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und fordern personelle Unterstützung. Niemand möchte behaupten, die Richterinnen und Richter müssten sich „nur mehr anstrengen“, um die Bestände abzubauen und auch Neueingänge zügig zu erledigen. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, gute Rahmenbedingungen für die Bediensteten der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der hessischen Justiz insgesamt zu schaffen. Dazu gehören auch personelle, aber auch organisatorische und rechtsetzende Maßnahmen.

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat.

Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.



Im Rahmen der Sitzung der Hessischen Arbeitsgruppe zur Beschleunigung der Asylverfahren Anfang Mai 2025 haben wir uns im Beisein der Hausspitze mit dem Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshof und den Präsidentinnen und Präsidenten der hessischen Verwaltungsgerichte eingehend über die Belastungssituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie den anstehenden Umbruch aufgrund des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), aber auch über die Personalsituation ausgetauscht.

Aus diesem Austausch heraus wurde als kurzfristige Maßnahme mit Einverständnis des Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main sowie der jeweils betroffenen Präsidentinnen und Präsidenten eine Unterstützung der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch erfahrene Proberichterinnen und Proberichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit vereinbart. Der erste Proberichter startete bereits am 17. Juni 2025 beim Verwaltungsgericht Kassel. Drei weitere Proberichterinnen und Proberichter sowie ein Lebenszeitrichter wechselten Anfang Juli 2025 zur Unterstützung zu den übrigen vier Verwaltungsgerichten. Vorbehaltlich der Entscheidungen durch das Präsidium sollen diese Richterinnen und Richter bei der Bestandsabarbeitung in Asylsachen unterstützend tätig werden. Gemessen am Personaleinsatz nach den Personalübersichten in Asylhauptsacheverfahren führt dies zu einer Verstärkung der Asylrichter um 13 %, wobei sich die Verstärkung in Asylsachen je nach Gericht zwischen 6 % und 30 % bewegt. Zusätzlich konnte bereits zum 30. Juni 2025 ein neu eingestellter Proberichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit für eine Unterstützung des VG Darmstadt gewonnen werden. Außerdem ist eine Verstärkung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs im Asylbereich geplant.

Da dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat aus dem Haushalt 2025 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit keine zusätzlichen Planstellen gestellt werden können, muss bei Zuweisung von weiterem Personal eine gerichtsbarkeitsübergreifende „Finanzierung“ erfolgen. Hierbei müssen aber auch die Bedürfnisse und die Geschäftsentwicklungen der anderen Gerichtsbarkeiten oder der Staatsanwaltschaft berücksichtigt werden. Die Personalabteilung prüft bereits, inwieweit weitere Unterstützung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu Lasten anderer Gerichtsbarkeiten dargestellt werden kann. Die Planungen für das restliche Jahr sind aber noch nicht abgeschlossen.

Angesichts der unterschiedlichen und sich ändernden Belastungen ist es zielführend, die Maßnahmen zur personellen Unterstützung flexibel zu halten, um auf zukünftige Veränderungen auch kurzfristig reagieren zu können.

Die personelle Unterstützung bei der Bearbeitung von Asylverfahren ist freilich nur ein Baustein. Daneben tritt die geplante weitere Konzentration von Zuständigkeiten, die es Richterinnen und Richter der jeweiligen Verwaltungsgerichte ermöglichen wird, weitere Expertise und Routine aufzubauen. Auch dies führt zu einer Effizienzsteigerung, da die Verfahren durch die gebündelte Expertise zu einzelnen Herkunftsländern an den jeweiligen Standorten schneller bearbeitet werden können.

Neben den organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen ist es uns ein besonderes Anliegen, einen rechtlichen Rahmen für eine effiziente Bearbeitung der Asylstreitverfahren zu schaffen. Auf hessische Initiative hin hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister jüngst die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, sich im Rahmen der europa- und verfassungsrechtlichen Vorgaben gegenüber dem Bundesminister des Innern dafür einzusetzen, dass asylrechtliche Streitigkeiten in geeigneten Fällen häufiger im schriftlichen Verfahren entschieden werden können, ohne das rechtliche Gehör unangemessen einzuschränken.

Nach der aktuell geltenden Fassung des § 77 Abs. 2 S. 2 des Asylgesetzes muss auf Antrag eines Beteiligten zwingend mündlich verhandelt werden. Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist nicht an einer bestimmten Form oder Frist gebunden. Dies führt in der Praxis dazu, dass mit großer Regelmäßigkeit vorsorglich eine mündliche Verhandlung beantragt wird, so dass faktisch eine Beschleunigungswirkung meist nicht eintritt. Dies ist umso bedauerlicher, als § 77 Abs. 2 AsylG beispielsweise in Hessen mehr als ein Viertel der im Jahr 2024 eingegangenen Verfahren ohne den erhofften spürbaren Unterschied für die Verfahrensdauer erfasst. Vor diesem Hintergrund wäre eine Reform des § 77 Abs. 2 AsylG mit dem Ziel, die Möglichkeiten zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zu erweitern bzw. zu erleichtern, erstrebenswert.

Abschließend danken wir den Richterinnen und Richtern an den Verwaltungsgerichten für die wichtige Arbeit. Es ist uns ein wichtiges Anliegen, überobligatorische Belastungen des gesamten Geschäftsbereichs stetig zu reduzieren. Dazu werden wir weiterhin mit den Gerichtsleitungen im Austausch stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

